

5. 1. Kann der Prokurist einer offenen Handelsgesellschaft in der Art beschränkt werden, daß er nur in Gemeinschaft mit einem vertretungsberechtigten Gesellschafter die Gesellschaft verpflichten kann?

2. Muß dieser Gesellschafter seine nachträglich erfolgende Genehmigung einer Verpflichtungshandlung des Prokuristen dem dritten Kontrahenten gegenüber erklären?

II. Civilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1897 i. S. Ringofen-Ziegelei-Vereinigung B. (Kl.) w. B. & Co. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 188/97.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Dieselbe hält zunächst die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die Vertretungsbefugnis des Prokuristen N. sen. von der Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Gesellschafters habe abhängig gemacht werden können, für rechtsirrtümlich und sucht auszuführen, daß eine derartige Beschränkung des Prokuristen mit Rücksicht auf Art. 43 H.G.B. unzulässig sei. Daraus folge, daß der in dem notariellen Akte vom 13. März 1894 erklärte Beitritt des Prokuristen N. sen. allein genügend sei, um die beklagte Gesellschaft zu verpflichten. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß die Annahme des Oberlandesgerichtes rechtsirrtümlich sei. Vielmehr ist den Gründen des vom Oberlandesgerichte in Bezug genommenen Urtheiles des Reichsoberhandelsgerichtes (Entsch. desselben Bd. 8 S. 337) beizustimmen, welche ausführen, daß eine Beschränkung des Prokuristen wie die vorstehend erwähnte nicht gegen den Art. 43 H.G.B. verstoße. Es wird vom Reichsoberhandelsgerichte mit Recht darauf hingewiesen, daß das Gesetz selbst die Kollektivprokura gestatte (Art. 41 Abs. 3 a. a. D.) und damit im Prinzip auch die Abhängigkeit des Prokuristen von der Zustimmung eines Gesellschafters als zulässig anerkenne. Der Art. 43 verbietet nur eine Beschränkung des Umfanges der Prokura dritten Personen gegenüber. Allein dadurch, daß eine zweite Person bei allen Handlungen des Prokuristen zustimmen muß, um die Gesellschaft gültig zu verpflichten, wird nicht der Umfang der Prokura in Bezug auf die vorzunehmenden Geschäfte und die Art der Geschäfte (vgl. Abs. 2 des

Art. 43) eingeschränkt, sondern nur die Form näher bestimmt, in welcher die Prokura auszuüben ist.

Die Revision rügt weiter, daß das Oberlandesgericht mit Unrecht dem Briefe der verklagten Gesellschaft vom 17. Mai 1894 die rechtliche Bedeutung beimesse, daß dadurch die vorausgegangene Erklärung des R. sen. vom 13. März 1894 entkräftet worden sei. Diese Entkräftung habe deshalb nicht stattfinden können, weil vor dem 17. Mai 1894 die einseitige Beitrittserklärung des Prokuristen R. sen. von dem vertretungsberechtigten Gesellschafter R. jun. genehmigt worden sei und damit ihre verbindliche Kraft für die Gesellschaft erhalten habe. Nachdem dies geschehen, habe ein Widerruf seitens der Gesellschaft nicht mehr erfolgen können. Der Brief vom 17. Mai 1894 sei also bedeutungslos. Das Oberlandesgericht habe die von der Klägerin über die fragliche Genehmigung erbotenen Beweise mit Unrecht nicht erhoben.

Diese Rüge ist jedoch ebenfalls ungerechtfertigt. Die fraglichen Beweise . . . gehen zunächst dahin, daß vor dem 17. Mai 1894 R. jun. den drei Herren R. sen., Ra. und Br. gegenüber ausdrücklich den in der notariellen Verhandlung vom 13. März 1894 erklärten Beitritt zur klägerischen Vereinigung genehmigt habe. Das Oberlandesgericht hat diese Genehmigung für unerheblich angesehen, weil sie nach der Behauptung der Klägerin nur ein innerhalb der Sozien sich vollziehender Vorgang gewesen sei, welcher die Gesellschaft der Klägerin gegenüber nicht gebunden und sie nicht gehindert habe, am 17. Mai durch ihre Vertreter die Erklärungen vom 13. März zu entkräften. Diese Auffassung ist rechtlich zutreffend. R. sen. konnte als Prokurist nur in Gemeinschaft mit einem der beiden zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter die Beklagte verpflichten. Wenn die einseitig von R. sen. ausgesprochene Beitrittserklärung durch die Genehmigung eines der beiden vertretungsberechtigten Gesellschafter, als welcher hier R. jun. bezeichnet wird, Rechtswirksamkeit für die verklagte Gesellschaft erhalten sollte, so mußte die Genehmigung des R. jun. dem anderen Kontrahenten, also der Klägerin, gegenüber ausgesprochen werden. Erst hierdurch wurde der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß nur beide in Gemeinschaft die Gesellschaft einem Dritten verpflichten können, Rechnung getragen. Es liegt hier ein ähnliches Rechtsverhältnis vor, wie es bei der Kollektivprokura bezüglich zweier Kollektivprokuristen besteht. In Bezug auf diese ist

in Doktrin und Rechtsprechung anerkannt, daß die nachträgliche Zustimmung des einen Kollektivprokuristen zu einer verpflichtenden Erklärung des anderen dem dritten Kontrahenten gegenüber an den Tag gelegt werden muß, und nicht ein Internum der Kollektivberechtigten bleiben darf (vgl. Staub zu Art. 41 § 6). Anders würde hier die Sache liegen, wenn es sich um die Genehmigung der einseitigen und deshalb unwirksamen Erklärung des Prokuristen durch die beiden zur Vertretung der Beklagten befugten Gesellschafter Bl. und R. jun. handelte. Dann könnte von einer Ratihabition der Erklärung des R. sen. durch die Gesellschaft selbst gesprochen werden. Die rechtliche Bedeutung einer solchen Ratihabition würde einer anderen Beurteilung unterliegen, wobei das vorerörterte Rechtsverhältnis des Prokuristen zu dem einen der beiden Gesellschaftsvertreter gar nicht in Betracht zu ziehen wäre. Es braucht jedoch auf die Folgen einer Genehmigung durch die Gesellschaft selbst nicht näher eingegangen zu werden, da eine solche von der Klägerin gar nicht behauptet worden ist. Demnach kann dem Oberlandesgerichte daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß es die Beweisangebote, soweit sie die den Gesellschaftern gegenüber ausgesprochene Genehmigung des R. jun. betreffen, für unbeachtlich erklärt hat.“ . . .